



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Deutsche Gesellschaft für Soziale
Psychiatrie e.V.
Bundesgeschäftsstelle,
Herrn Richard Suhre
Zeltinger Straße 9
50969 Köln

**Situation besonders schutzbedürftiger Menschen in Asylverfahren,
Ihr Schreiben vom 28.05.2018**

Datum 17.07.2018
AZ: 33.1- 41671-1

bearbeitet von [REDACTED]
[REDACTED]
Durchwahl: (0391) 567-4670
Email: [REDACTED]
@ms.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Suhre,

für Ihr o.g. Schreiben bedanke ich mich. Darin bringen Sie Ihre Sorge zum Ausdruck, dass die Rechte von schutzbedürftigen Menschen im Asylverfahren nicht gesetzeskonform beachtet werden. Sie beschreiben im Weiteren die Problemlage und stellen anschließend Ihre Forderungen dar. Unter Bezugnahme auf das Positionspapier der Monitoringstelle UN-BRK stellen Sie verschiedene Fragen.

Unter Einbeziehung des für die Erstaufnahme und das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt beantworte ich Ihre Anfragen wie folgt:

zu 1.)

(Wie wird in Ihrem Bundesland bei der medizinischen Untersuchung nach der Erstaufnahme die Frage der besonderen Schutzbedürftigkeit berücksichtigt? Welche Instrumente kommen zum Einsatz? In wieviel

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Prozent der Untersuchungen wird besondere Schutzbedürftigkeit attestiert? Was geschieht, wenn besondere Schutzbedürftigkeit zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Verteilung auf die Kommunen) auftritt bzw. erkannt wird?)

Seit 1. November 2016 ist in Sachsen-Anhalt ein in Vollzeit tätiger Psychologe für diesen Zweck fest eingestellt. Seitdem werden in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt in Halberstadt (ZASt) und den Landesaufnahmeeinrichtungen psychologische Sprechstunden angeboten. Darüber hinaus wurde in der ZASt eine Arbeitsgruppe „Psychosoziale Betreuung“ initiiert, die sich aus dem Gesundheitsamt des Landkreises Harz, dem medizinischem Behandlungsstützpunkt „Medi-Care“ und dem in der ZASt tätigen Psychologen sowie Sozialarbeitern zusammensetzt. In enger Zusammenarbeit werden in der ZASt untergebrachte Personen mit Auffälligkeiten eruiert und die Fälle den Mitarbeitern der Arbeitsgruppe zur weiteren zusätzlichen Betreuung übergeben.

Die Früherkennung psychisch belasteter und/oder traumatisierter Personen erfolgt in der Regel durch Sozialarbeiter sowie Mitarbeiter des Gesundheitsamtes des Landkreises Harz im Rahmen der Erstuntersuchung gemäß § 62 Asylgesetz oder im Rahmen der ambulanten allgemeinmedizinischen Betreuung der Erstaufnahme in der ZASt. Hierfür liegen sogenannte Protect- Fragebögen in verschiedenen Landessprachen vor. Im Bedarfsfall erfolgt eine Zuleitung zur Sprechstunde des Psychologen, ggf. in Begleitung durch Sozialarbeiter und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes.

Die weitere Behandlung, wie Anamnese, Diagnostik (ETI – Essener Traumainventar, SCL-90-Symptomcheckliste, BDI II-Depressionsfragebogen, narrative Interviews), Beratungsgespräch, Behandlungs- und ggf. Zuweisungsempfehlung, obliegt dem Psychologen.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit wird bei rund 80 Prozent der psychologisch untersuchten Personen attestiert. Wird diese erst nach einer Verteilung in die Aufnahmekommune festgestellt bzw. tritt sie erst dann auf, werden auch seitens der Kommune Maßnahmen ergriffen, die im jeweiligen Einzelfall notwendig und angemessen sind. Dies kann eine bloße Verlegung in eine andere Unterkunft oder Wohnung sein, oder auch die Konsultation der örtlichen Gesundheitsämter und/oder Fachärzte zur Diagnostik und Behandlung. Daneben existieren in den Ballungszentren Halle (Saale) und Magdeburg Psychosoziale Zentren und spezielle Betreuungs- und Beratungsangebote (z. B. Lesben und Schwulenverband, Aids-Hilfe), deren Leistungen besonders schutzbedürftige Personen in Anspruch nehmen können. Diese Hilfs- und Beratungsangebote sind auch für die Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtungen, sowie die

nicht direkt in die Städte Halle (Saale) und Magdeburg verteilten Personen mittels öffentlichem Personennahverkehr (Bahn/Bus) zu erreichen.

zu 2.)

(Ist Ihnen bekannt, wie viele Personen aus dem Kreis der Antragsteller auf Asyl in Ihrem Bundesland eine psychische Erkrankung / Behinderung aufweisen? Wenn ja, wie hoch ist der Anteil am Personenkreis der Asylsuchenden?)

Im Jahr 2017 zeigten ca. fünf Prozent der in der ZAST als asylsuchend registrierten Personen psychische Auffälligkeiten.

zu 3.)

(Wie genau sehen die Verfahrensgarantien gemäß Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU für schutzbedürftige Personen aus? Wie wird die Information über diese Verfahrensgarantien zugänglich / nutzbar gemacht?)

Die Fragestellung bezieht sich auf Verfahrensgarantien gem. RL 2013/32/EU. Da für die Durchführung der Asylverfahren das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig ist, wurde die örtliche BAMF-Außenstelle konsultiert, welche wie folgt antwortete:

„Asylverfahren vulnerabler Personen bedürfen insbesondere im Hinblick auf die Sachvorträge zum jeweiligen Verfolgungsschicksal einer besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise. Hierzu werden Sonderbeauftragte eingesetzt. Diese sind auf Grund spezieller Qualifizierungsmaßnahmen auch Multiplikatoren und geben das Wissen an ihre Kollegen weiter. Neben ihrem Einsatz im Asylverfahren fungieren Sonderbeauftragte für vulnerable Personengruppen auch als Kontaktperson zu psychosozialen Zentren sowie ggf. vorhandenen anderen Beratungsstellen. Sie koordinieren auch evtl. notwendige Gutachteraufträge und beraten die Entscheider bezüglich deren Würdigung des Sachvortrags im Verfahren, soweit sie diese nicht selbst abschließend bearbeiten.

Mitte 2017 hat das Bundesamt mit vorbereitenden Maßnahmen für die neue Funktion "Sonderbeauftragte für Sicherheitsfragen im Asylverfahren" begonnen. Diese Sonderbeauftragten bilden die Kontaktstelle zwischen dem Sicherheitsreferat (s. DA Sicherheit) und den Mitarbeitern ihrer Organisationseinheit und sind gleichzeitig deren Ansprechpartner.

Ständiges Ziel ist es, in allen Organisationseinheiten des operativen Bereiches den Einsatz von Sonderbeauftragten für die verschiedenen Personengruppen bzw. Verfahren im gesamten

Bundesgebiet zu gewährleisten. In den Organisationseinheiten des Bundesamtes, die Asylanträge bearbeiten, befinden sich derzeit folgende Sonderbeauftragte im Einsatz:

- a. unbegleitete Minderjährige (seit 1996)
- b. geschlechtsspezifisch Verfolgte (seit 1996)
- c. Folteropfer und traumatisierte Asylbewerber (seit 1996)
- d. Opfer von Menschenhandel (seit 2012)
- e. Sicherheitsfragen im Asylverfahren (seit 2017).

Das Nähere regelt eine BAMF-interne Dienstanweisung."

zu 4.)

(Was werden Sie unternehmen, um ggfls. vorhandene Mängel in der Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie, der Verfahrensrichtlinie sowie des UN-BRK zu beseitigen? Welche Zeitschiene ist dafür geplant?)

Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt geworden sind, haben nach den §§ 4 und 6 AsylbLG Anspruch auf die erforderlichen medizinischen oder sonstigen Hilfen zur Behandlung ihrer Verletzungen, die ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt worden sind. In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt ist die psychologische Betreuung der Antragsteller im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie durch die in der Antwort auf Frage 1 aufgezeigten Maßnahmen gesichert.

Die psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung von traumatisierten Geflüchteten ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende und nachhaltige Integration in die Gesellschaft. Verständigungsschwierigkeiten erschweren jedoch den Zugang zu Behandlungen, weshalb es zu Missverständnissen, Fehldiagnosen und Fehlbehandlungen mit Spätfolgen und somit auch Folgekosten kommen kann. Dies gilt es zu vermeiden. Die Komplexität der Symptome, die Sprachbarriere und der Mehraufwand für die Begutachtung stellen die niedergelassenen Psychotherapeuten vor große Herausforderungen. Darüber hinaus stellt sich die Betreuung von Klienten mit beispielsweise kognitiven Beeinträchtigungen oder Suchterkrankungen als besonders schwierig dar.

Der Einsatz von medizinisch-psychologisch geschulten Sprachmittlern wird als unverzichtbar erachtet. Demzufolge haben Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf Dolmetscherleistungen, sofern die Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Behandlung erforderlich ist.

In Sachsen-Anhalt berichten Chefärzte der psychiatrischen Krankenhäuser, dass sie zunehmend multikulturelle Teams in der Ärzteschaft und im Pflegebereich zusammenstellen. Gute Erfahrungen wurden auch mit Videokonferenzen unter Einbeziehung von ausgebildeten Sprachmittlern gesammelt.

Das Land Sachsen-Anhalt ist bestrebt, die Verfahren zur Identifizierung von schutzbedürftigen Personen und das Erkennen von Schutzbedürftigkeit in Verdachtsfällen stetig zu verbessern. Hierzu sollen gezielte Schulungen des Betreuungspersonals (vor allem Erzieher, Sozialarbeiter, medizinisches Personal der Erstaufnahmeeinrichtungen) zur Erkennung der besonderen Schutzbedürftigkeit einzelner Personen erfolgen.

Zur Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen steht der ZAST eine Außenstelle in Halberstadt zur Verfügung. Für das zweite Halbjahr 2018 ist die Errichtung einer speziell der Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen dienenden weiteren Landesaufnahmeeinrichtung geplant.

Zu 5.)

(Welche Hilfen werden in Ihrem Bundesland psychisch belasteten und erkrankten Flüchtlingen nach dem Anerkennungsverfahren angeboten?)



Erst mit einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG (Genfer Flüchtlingskonvention), nach Art. 16a Abs. 1 GG (Asylberechtigung) oder nach § 4 Abs. 1 AsylG (Subsidiärer Schutz), sowie der damit verbundenen Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis werden die Asylsuchenden gemäß § 264 Abs. 2 SGB V auftragsweise von der gesetzlichen Krankenkasse betreut.

Alle anderen Geflüchteten bekommen diesen Zugang erst nach Ablauf von 15 Monaten. Sie erhalten eine elektronische Gesundheitskarte (eGK), mit der sie dieselben Leistungen erhalten wie gesetzlich Krankenversicherte. Dies beinhaltet auch den Zugang zu psychiatrisch/psychologischer Behandlung der Regelversorgung.

Zudem wenden sich viele Geflüchtete in Sachsen-Anhalt auch nach dem Anerkennungsverfahren an das Psycho-soziale Zentrum (PSZ) in Magdeburg oder in Halle, obwohl sie nicht die Zielgruppe dieser Zentren im faktischen Sinne sind.

Ferner engagiert sich die Salus gGmbH u.a. im Bereich der psychischen Betreuung von asylsuchenden Menschen. So existiert ein „Curriculum für Traumahelfer“. Das Projekt wird unter der Leitung eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


 MBA
Abteilungsleiterin